

Absenzen und Urlaube

Kindergarten und Primarschule

Weisungen des Schulrates

Gestützt auf die §§ 69, 90 und 91 des Bildungsgesetzes vom 6. Juni 2002 sowie auf die §§ 56, 57 und 60 der Verordnung vom 10.12.2002 für den Kindergarten und die Primarschule beschliesst der Schulrat:

1. Grundsatz

Die Erziehungsberechtigten halten ihre Kinder an, den Unterricht sowie die Schulveranstaltungen lückenlos zu besuchen.

2. Absenzen

Als Absenz gilt jede entschuldigte oder unentschuldigte Abwesenheit von der Schule. Als unentschuldigte Absenz gilt jedes Versäumen des Unterrichts ohne erbrachte Entschuldigung.

Entschuldigungsgründe

Als Entschuldigungsgründe gelten insbesondere:

- Krankheit oder Unfall der Schülerin oder des Schülers;
- Höhere Gewalt, insbesondere Witterungs- und Strassenverhältnisse, die den Schulbesuch verunmöglichen;
- Tod von Familienangehörigen oder Bezugspersonen.

Meldung der Absenz

Die zuständige Lehrperson ist im Voraus oder unmittelbar nach Eintreten eines Entschuldigungsgrundes zu benachrichtigen.

Bei Absenzen wegen Krankheit oder Unfall des Schulkindes von mehr als fünf Tagen kann die Lehrperson von den Erziehungsberechtigten ein ärztliches Zeugnis verlangen.

3. Urlaub und Dispensation

Sämtliche Urlaube sind bewilligungspflichtig.

Ordentliche Urlaube (Jokertage)

Pro Schuljahr können jeder Schülerin / jedem Schüler zu den offiziellen Schulferien bis zu vier freie Halbtage (Jokertage) als ordentliche Urlaube gewährt werden für private Anlässe im Rahmen der Familie oder Kultur- und Sportanlässe von Vereinen, Organisationen oder Gemeinden. Die Jokertage müssen vorgängig mit der Klassenlehrperson besprochen werden. Für die Jokertage braucht es kein schriftliches Urlaubsgesuch.

Die Erziehungsberechtigten sind besorgt, dass ihr Kind die versäumten Lerninhalte bzw. die Hausaufgaben nachholt.

Ausserordentliche Urlaube

Unter ausserordentlichen Urlauben werden Urlaube verstanden, welche zusätzlich zu den ordentlichen Urlauben verlangt werden.

- a. Ausserordentliche Urlaube werden nur für Ausnahmefälle gewährt: Private Anlässe im Rahmen der Familie (Familienfeste, Reisen, Familienzusammenführung), wenn der Urlaub
 - den Charakter des Einmaligen hat
 - und nicht in die Ferienzeit verlegt oder im Rahmen der ordentlichen Urlaube bewilligt werden kann sowie
 - einen Bildungswert hat oder einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung leistet.
- b. Reisen oder Ferien mit Vergnügungscharakter sowie den ordentlichen Urlaub übersteigende Ferienverlängerungen gelten nicht als Gründe für ausserordentliche Urlaube.
- c. Gesuche von Vereinen, Organisationen und Gemeinden für Kultur- und Sportanlässe werden nur bewilligt, wenn der Urlaub
 - den Charakter des Einmaligen hat (Wettkämpfe, öffentliche Auftritte) und/oder
 - der Förderung von Talenten dient

Die Erziehungsberechtigten sind besorgt, dass ihr Kind die versäumten Lerninhalte bzw. die Hausaufgaben nachholt.

Gesuche / Formular / Bewilligung

Für ausserordentliche Urlaube braucht es ein schriftliches Urlaubsgesuch. Das Formular dazu ist bei der Klassenlehrperson zu beziehen. Urlaubsgesuche sind drei Wochen vor Urlaubsbeginn bei der Klassenlehrperson einzureichen.

- Bewilligungsinstanz für Gesuche von Beurlaubungen bis zu 1 Tag ist die Klassenlehrperson.
- Bewilligungsinstanz für Gesuche von Beurlaubungen ab 1 Tag bis zu 2 Wochen ist die Schulleitung.
- Bewilligungsinstanz für Gesuche von Beurlaubungen für mehr als 2 Wochen ist der Schulrat.

4. Sanktionen

Unentschuldigte Absenzen von weniger als zwei Tagen werden mit folgenden Massnahmen geahndet:

- Aussprache mit den Erziehungsberechtigten;
- Zusätzliche Arbeiten innerhalb oder ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeit

Im Wiederholungsfall oder bei einem längeren Fernbleiben kann der Schulrat die Erziehungsberechtigten auf Antrag der Schulleitung ermahnen oder mit Bussen bis zu 5'000 Franken bestrafen (§69 Bildungsgesetz).